

Mitteilung zu TOP 10 der Sitzung des Orsrates Sonnental am 07.11.24

**Teilspernung des Rischkampweges in Heßlingen für den öffentlichen Verkehr**

Auf Antrag der CDU Fraktion im Ortsrat Sonnental wurde die Verwaltung mit der Prüfung der Möglichkeit einer Entwidmung/Teilspernung mit dem Ziel eines Durchfahrtsverbots - mit Ausnahme von Anliegern und landwirtschaftlichem Verkehr - des Rischkampweges in Heßlingen beauftragt.

Hintergrund für den Antrag ist die Störung durch Geländemotorräder/Quads, die die Straße vom Neustadtweg über den Rischkampweg zum Förderbreitenweg nach Heßlingen nutzen und somit die Schafe und insbesondere die Lämmer des dort ansässigen Schafhalters in deren Ruhe stören.

Da es für den Rischkampweg, der für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, keinerlei Einschränkung des öffentlichen Verkehrs gibt, wird die Teileinziehung für diesen Straßenabschnitt als die einzige Möglichkeit gesehen, den Verkehr in diesem Bereich reduzieren zu können.

Allerdings sieht der Gesetzgeber für die Einziehung/Teileinziehung einer für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße verschiedene Kriterien vor, die zur Umsetzung dieser Maßnahme erfüllt sein müssen.

So muss gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) für eine entsprechende Maßnahme das Allgemeinwohl gefährdet sein, womit allerdings ausnahmslos Menschen gemeint sind. Das Tierwohl, das zwar gesetzlich geregelt ist, ist im NStrG für die Frage der Einziehung/Teileinziehung jedoch nicht einschlägig.

Zudem wird in § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Wohnbevölkerung erfasst, die in ihrer Ruhe gestört sein muss bzw. in anderer Form beeinträchtigt sein müsste, womit die Betrachtung auch hier das Tierwohl unberücksichtigt lässt.

Die Vergleichbarkeit mit der Situation in der Gellndorfstraße in Rumbeck ist indes nicht gegeben. Hierzu wurde im OR bereits mündlich vorgetragen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung des Rischkampweges kommt eine Teileinziehung/Teilspernung aufgrund der Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung gem. § 45 StVO i.V.m. § 8 NStrG ebenfalls nicht in Frage.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Schafherden (auch mit Lämmern) des Schafhalters auch an anderen Stellen im Stadtgebiet direkt neben öffentlichen Verkehrsflächen mit deutlich höherem Verkehrsaufkommen gehalten werden (z.B. am Verbindungsweg zwischen Heßlingen und Friedrichshagen).

Dem Antrag der CDU-Fraktion kann aus den o.g. Gründen verwaltungsseitig nicht entsprochen werden.

A. Kern